

### HINWEIS:

Grundsätzlich gibt es keine allgemeingültige Version einer Scheidungskonvention. Die nachfolgende Vorlage enthält aber einen Vorschlag, in welchem die wichtigsten zu regelnden Punkte enthalten sind. Möglicherweise fallen für Ihre Vereinbarung einige der aufgeführten Ziffern (z.B. Kinderbelange) weg oder es müssen zum Teil weitere Punkte geregelt werden. Bitte streichen Sie jeweils diejenigen Punkte/Ziffern, welche für Sie nicht in Betracht kommen oder ergänzen Sie die Konvention entsprechend.

### Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

#### **Gesuchsteller:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

#### **Gesuchstellerin:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

1. Die Parteien verlangen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe gestützt auf Art. 111 ZGB.

2. Die elterliche Sorge über das Kind/die Kinder,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

sei der/m Gesuchsteller/in zuzuteilen.

3. Der/Die Gesuchsteller/in ist berechtigt, das Kind/die Kinder
- jeweils an den Wochenenden der geraden/ungeraden Wochen eines jeden Monats  
*oder*
  - jeweils am ersten Wochenende eines jeden Monats  
*oder*
  - jeweils zwei Sonntagnachmittage pro Monat
  - sowie am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr sowie in geraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage und in ungeraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage auf eigene Kosten zu sich/ihr oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Ausserdem ist der/die Gesuchsteller/in berechtigt, das Kind/die Kinder nach Eintritt in die Schulpflicht während der Schulferien für die Dauer von \_\_\_\_\_ Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Der/Die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, die Ausübung des Ferienbesuchsrechts mindestens drei Monate im voraus anzumelden beziehungsweise mit der/dem Gesuchsteller/in abzusprechen.

*oder*

3. Auf die ausdrückliche Regelung des Besuchsrechts wird in Anbetracht des Alters des Kindes/der Kinder verzichtet.
4. Der/Die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des/der Kindes/Kinder (je) monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen:
- Fr. \_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum vollendeten 6. Altersjahr,
  - Fr. \_\_\_\_\_ ab dem 7. Altersjahr bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
  - Fr. \_\_\_\_\_ ab dem 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des/jedes Kindes. Diese Unterhaltsbeiträge sind auch über die Mündigkeit des/jedes Kindes hinaus an die/den Gesuchsteller/in zu bezahlen, solange das/die Kind/Kinder in deren/dessen Haushalt lebt/leben und keine eigenen Ansprüche stellt/stellen.

5. Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt.

*oder*

5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB wie folgt zu bezahlen:

- Fr. \_\_\_\_\_ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ von da an \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ von da an \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Fr. \_\_\_\_\_ von da an \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

*oder*

5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis \_\_\_\_\_ / für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB von Fr. \_\_\_\_\_ zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

6. Lebt die Gesuchstellerin während mehr als \_\_\_\_\_ Monaten mit einer anderen Person im Konkubinat zusammen, so entfällt die Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 125 ZGB für die Dauer des Zusammenlebens.

7. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 und 5 seien gerichtsüblich zu indexieren.  
Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so erhöhen sich die persönlichen Unterhaltsbeiträge an die unterhaltsberechtigte Partei gemäss Art. 125 ZGB nur im Verhältnis der tatsächlich eingetretenen Einkommenserhöhung.

8. Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

Gesamtnettoeinkommen Gesuchsteller (ohne Kinderzulagen):

Fr. \_\_\_\_\_

Vermögen Gesuchsteller: Fr. \_\_\_\_\_

Gesamtnettoeinkommen Gesuchstellerin (ohne Kinderzulagen):

Fr. \_\_\_\_\_

Vermögen Gesuchstellerin: Fr. \_\_\_\_\_

9. Die Parteien beantragen dem Gericht, den Mietvertrag für die \_\_\_ - Zimmer-Wohnung an der \_\_\_\_\_ mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ dem/der Gesuchsteller/in zu übertragen. Die Parteien haben von Inhalt und Tragweite von Art. 121 Abs. 2 ZGB (Solidarhaftung) Kenntnis genommen.

Der/die Gesuchsteller/in verlässt die eheliche Wohnung bis spätestens

\_\_\_\_\_.

10. Zum Ausgleich der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen beantragen die Parteien dem Gericht gemeinsam, die Pensionskasse des Gesuchstellers anzuweisen, von seinem Vorsorgekonto bei der \_\_\_\_\_ (AHV Nr. \_\_\_\_\_)

den Betrag von Fr. \_\_\_\_\_

- auf ein von der Gesuchstellerin noch zu bezeichnendes Freizügigkeitskonto

*oder*

- auf das Pensionskassenkonto/Freizügigkeitskonto der Gesuchstellerin bei der \_\_\_\_\_ (AHV Nr. \_\_\_\_\_) zu übertragen.

11. In güterrechtlicher Hinsicht vereinbaren die Parteien, dass jede Partei zu unbeschwertem Eigentum erhält, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

*oder*

11. Der/die Gesuchsteller/in überlässt der/dem Gesuchsteller/in das Mobiliar und den Hausrat der ehelichen Wohnung mit Ausnahme seiner/ihrer persönlichen Effekten sowie folgender Gegenstände zu unbeschwertem Eigentum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Im Übrigen behält jede Partei vom ehelichen Vermögen, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

*oder*

11. Der/die Gesuchsteller/in verpflichtet sich, dem/der Gesuchsteller/in auf erstes Verlangen folgende Gegenstände herauszugeben:

---

---

---

---

---

---

---

---

Im Übrigen behält jede Partei vom ehelichen Vermögen, was sie derzeit besitzt oder auf ihren Namen lautet.

12. Die Schulden verbleiben im internen Verhältnis bei derjenigen Partei, auf welche sie lauten.

*oder*

Der/die Gesuchsteller/in übernimmt die folgenden ehelichen Schulden zur alleinigen Bezahlung:

---

13. Die bis zum Eintritt der getrennten Besteuerung noch anfallenden Steuerverbindlichkeiten (ordentliche Steuern und allfällige Nachsteuern von Bund, Kanton und Gemeinde) übernehmen die Parteien im Verhältnis der je bei ihnen endgültig veranlagten Einkommen und Vermögen.
14. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien güter- und eherechtlich vollständig auseinandergesetzt.
15. Die Parteien übernehmen die Kosten für ein unbegründetes Urteil je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Umtriebsentschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, so trägt sie die entfallende Reduktion der Gerichtsgebühr von einem Drittel.

Ort, Datum:

---

Die Gesuchstellerin:

Ort, Datum:

---

Der Gesuchsteller: